WEITERE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung: Wochenendhausgebiet nach § 10 Bau-NVO

1.12 Maß der baulichen Nutzung nach § 17 Bau-NVO:

GRZ = 0,1 GFZ = 0,1

1.2 Bauweise: offen

1.3 Mindestgröße der Baugrundstücke: 700 qm

1.4 Firstrichtung: Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziff. 2.35

1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen:

1.51 Dacheindeckung:

Material: Wellplatten
Farbe: dunkelgrau
Ortgang: mind. 5 cm höchstens 30 cm Überstand
Traufe: mind. 5 cm höchstens 30 cm Überstand

1.52 Einfriedung:

Art: An den Straßenseiten kreuzweise Hanichelzaun 80 cm hoch. Heckenhinterpflanzung aus bodenbeständigen Pflanzen wie Hainbuche, Liguster, Weißdorn usw. ist zulässig. Die Hecken sind im Schnitt auf Zaunhöhe zu halten. Zwischen den Grundstücken sind Zäune aus Maschendraht 80 cm hoch mit Stahlrohr u. T-Eisensäulen zulässig. Eine andere Art der Einfriedung ist unzulässig.

1.53 zu 2.33 3 Garagengebäude, die am Hang liegen und im Plan mit "E" gekennzeichnet sind, müssen mit einer befahrbaren Decke erstellt werden. Die Dächer dieser Garagen dienen wiederum als Parkplätze, welche von Norden aus befahren werden.
Die übrigen Sammelgaragen sind in Dachform, Dacheindeckung und Dachneigung den Hauptgebäuden anzupassen.

1.54 zu 2.34 E

Dachform:	Satteldach 15°
Kniestock:	unzulässig
Sockelhöhe:	talseitig nicht über 0,50 m
Dachgaupen:	unzulässig
Traufhöhe:	talseitig nicht über 3.00 m